



**RICHTER UND
STAATSANWALT
IN NRW**

1 H 3378 F

3

9. JAHRGANG · JUNI 1988

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen

Wieviele Akten haben Sie



heute schon bearbeitet ?

Arbeitszeitverkürzung und richterlicher Dienst

Inhalt

Kommentar	Seite 2
Aus der Arbeit des Vorstandes	Seite 3
Anhörung im Rechtsausschuß	Seite 3
Grundsätze des DRB 1986	Seite 3
Frauenförderungsgesetz	Seite 4
Arbeitszeitverkürzung und richterlicher Dienst	Seite 5
R 1 — schlank steht mir!?	Seite 6
Bericht über die ZPO-Kommission NW	Seite 7
Projekt Schwurgerichtssachen	Seite 8
Buchbesprechung	Seite 8
Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	Seite 9
Kritik am Entwurf eines Betreuungsgesetzes	Seite 9
Zum Deal im Strafverfahren	Seite 10
Bericht aus Bonn	Seite 11

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F. W. J. Assmann
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

☎ (02351) 224 92

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG);
Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8587180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.
Titelbild von RFG Gerd Löber, Münster.

Leitlinien und Verbandspolitik

von Gisela Wohlgemuth

Ende der 70er Jahre entwickelte der DRB **Leitlinien für die künftige Verbandspolitik**, deren Zweck es sein sollte, zum einen eine Voraussetzung dafür zu schaffen, daß die Politik des DRB ein Höchstmaß an Kontinuität und Effektivität erreicht und zum anderen interessierten Kollegen und der Öffentlichkeit ein Programm vorzulegen, das eindeutige Positionen bezieht und klare Aussagen zu wichtigen Berufs- und Statusfragen der Richter und Staatsanwälte enthält.

Dauerhaft-stetig und durchschlagend-wirksam kann eine Verbandspolitik nur sein, wenn ihr ein Konzept zugrundeliegt, das Schwerpunkte setzt und in die Zukunft weist. Dieses Konzept — das ist der zweite wichtige Aspekt — darf sich nicht in Arbeitspapieren erschöpfen, über die nur intern und in Expertenausschüssen diskutiert wird; es muß vielmehr Anregungen und Denkanstöße geben, die sich einerseits den Kolleginnen und Kollegen vermitteln lassen, für die aber andererseits auch mit Resonanz und Interesse in der Öffentlichkeit gerechnet werden kann.

Nachdem es um die Leitlinien längere Zeit viel zu ruhig geworden war, hat der vom DRB ausgerichtete **Hamburger Richtertag 1987** einen wichtigen Schritt nach vorne getan. Dort wurde eine — teils erfreulich lebhaft — Diskussion über die Standortbestimmung und das Selbstverständnis der Richter und Staatsanwälte im politischen Umfeld in Gang gesetzt, die ein starkes Bedürfnis nach Aufarbeitung althergebrachter Strukturen einerseits und Protestpositionen andererseits nur allzu deutlich machte.

In NRW legte der Landesvorstand der Vertreterversammlung 1986 in Köln Themen und Perspektiven für die **Verbandsarbeit der kommenden Jahre** vor, u.a. mit Entlastungsmöglichkeiten durch gleichmäßigere Arbeitsverteilung auf Vorsitzende und Beisitzer der verschiedenen Geschäftsbereiche, durch eine Verbesserung der äußeren Arbeitsbedingungen wie auch durch rechtspolitische Aktivitäten, und widmete einen weiteren Themenkreis dem Selbstverständnis und Selbstbewußtsein der Richter und Staatsanwälte.

Diese Initiativen fortzuführen, war auch die Zielvorgabe eines **Brainstormings**, zu dem am 26./27. Februar 1988 der **Geschäftsführende Vorstand und RiStA-Redakteure in Witten** zusammentrafen. Dabei wurde ein Maßnahmenkatalog entwickelt, der sich in solche Vorhaben gliedert, die **sofort** in Angriff genommen werden sollen, und solche Probleme, die sich nur **langfristig** einer Lösung zuführen lassen.

Bei den **Sofort-Maßnahmen** standen Fragen der Gerichtsorganisation, etwa die Einrichtung eines Richterwahlausschusses mit Beteiligung der Richter, die Geschäftsverteilung innerhalb der Spruchkörper (§ 21 g VVG) sowie die Novellierung der LRiG im Vordergrund. Es wurde aber auch über die Möglichkeit nachgedacht, die Öffentlichkeitsarbeit, die Werbung und die Verbandsarbeit attraktiver und wirkungsvoller zu gestalten. Als umfangreich erwies sich der Katalog der Maßnahmen, die sich wohl **nur allmählich realisieren lassen**. Auch die sich hier ergebenden Fragen standen unter den großen Themenkreisen: Organisation der Justiz, Öffentlichkeitsarbeit, Werbungsmaßnahmen, aber auch „Image“ der Richter und Staatsanwälte und Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit.

In die Realisierung dieser Zielvorgaben soll in weitergehendem Umfang als bisher die Basis einbezogen werden. Bei der Verbandsarbeit wie auch der Bearbeitung der zahlreichen anstehenden Sachfragen sollen interessierte Kolleginnen und Kollegen beteiligt werden. **Dieses Anliegen ist nicht neu, aber der Appell an die Bereitschaft der Kollegen zum standespolitischen Engagement wird immer dringlicher. Wenn wir eine Entwicklung zum „Berufsfunktionär“ verhindern wollen, mußte eine grundsätzliche Bereitschaft zur aktiven persönlichen Teilnahme an der Verbandsarbeit bestehen. Deshalb: Fühlen Sie sich dazu aufgerufen, der RiStA-Redaktion durch Zustimmung oder Widerspruch Denkanstöße zu vermitteln. Helfen Sie durch engagierte Diskussion und tätige Mitarbeit in den Bezirksgruppen, die Verbandsarbeit zu aktivieren!**

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Arbeitsaufnahme nach der Neuwahl

Die Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes war kein Einschnitt bei der Verbandsarbeit. Der neugewählte Vorstand tagte bereits wieder am 18. April 1988 in Hamm, sowie am Vorabend der Bundesvertreter-Versammlung in Münster und am 7. Juni 1988 in Wülfrath.

Dabei ging es um die Zielvorstellungen der neuen Wahlperiode, denen dieses Heft gewidmet ist, um die Nachlese zur Landesvertreterversammlung in Aachen und um Stellungnahmen zu justizpolitischen Vorhaben auf Regierungsebene.

Breiten Raum nahm die Diskussion um die **Fragen der Besoldung und Arbeitszeitverkürzung im Öffentlichen Dienst** ein. (Die Landesregierung hat die Bundesregelung für die Angestellten und Arbeiter für die Beamten übernommen.) Der Deutsche Richterbund hat im April im Bundesinnenministerium seinen Standpunkt vortragen können, daß die Richter und Staatsanwälte vom sonstigen Öffentlichen Dienst nicht abgekoppelt werden dürfen, wenn es um Besoldungserhöhungen und Arbeitszeitverkürzung geht. Insoweit besteht auch Solidarität durch die befreundeten Verbände, den Deutschen Beamtenbund und den Bundeswehrverband. Ziel des Deutschen Richterbundes ist es, für Bund und Länder eine einheitliche Lösung für alle Richter und Staatsanwälte zu finden.

Fest steht dabei bisher nur, daß die zwei freien Tage nach § 2 a ArbZVO bisher weitergelten, die nach dem Gesetzeswortlaut wegfallen sollen, wenn die generelle Arbeitszeit ab 1. April 1989 unter die 40-Stunden-Woche sinkt.

Es wird zäher Verhandlungen bedürfen, um den Arbeitsanfall dem Pensenschlüssel wieder anzunähern und der Tendenz „neue Arbeitsplätze durch die Einführung der 35-Stunden-Woche“ auch in unserem Bereich zum Durchbruch zu verhelfen.

Zum **Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)**¹⁾ bedauerte der Vorstand, daß die Unterredung mit dem Datenschutzbeauftragten vom 1. Februar 1988 nicht mehr dazu geführt hat, daß die Staatsanwaltschaft von der Datenschutzpflicht ausgenommen wurde. Es bleibt abzuwarten, inwieweit der Datenschutzbeauftragte nun mit Datenschutzanträgen die Ermittlungstätigkeit

der Staatsanwaltschaft und indirekt zugleich die Straftätigkeit der Gerichte negativ beeinflussen kann und wird.

Wegen der steigenden Einflüsse der EDV auf die Geschäftsabläufe bei der StA und den Gerichten beschloß der Landesverband, eine **Arbeitsgruppe EDV** einzusetzen, die mit dem DArbG Ernst-Dieter Berscheid (Siegen) — seit dem 25. April 1988 als Nachfolger Kinnolds Vorsitzender des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NW Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes —, sowie StA Thomas Wickern (Bonn) und dem Geschäftsführer des Landesverbandes, RLG Christian Haase (Münster) besetzt wurde.

Außerdem wurde mit dem Landesvorsitzenden DAG Burkhard Treese (Kamen), OStAin Dr. Helga Engshuber (Düsseldorf), VRLG Ludwig Schiller (Duisburg) und RinOLG Gisela Wohlgemuth (Krefeld) eine **Arbeitsgruppe** eingesetzt, die prüfen soll, welche Änderungen zum **Landesrichtergesetz** gefordert werden sollen, insbesondere ob und wie ggf. ein Richterwahlausschuß die Anstellungen und Beförderungen im Justizbereich NW transparenter und damit demokratischer gestalten könnte.

Weitere Themen waren das **Frauenförderungsgesetz** (Entwurf des Innenministers Dr. Schnorr) und die Arbeiten der **Kommission**, die beim Justizminister Dr. Krumsiek tagt, um ein **Rechtspflege-Entlastungsgesetz** vorzubereiten. Die bisherigen Aufgaben und Themenkreise befassen sich dort im wesentlichen wiederum nur mit der Frage, wie die Überlast der Arbeit im Zivilbereich durch Veränderungen der Streitwertgrenze — optisch — beseitigt werden kann. Dabei werden Gedanken geäußert, wie die neue Pensenzahl bei dem Amtsgericht bei einem Streitwert bis DM 8000,— bzw. DM 10000,— aussehen und wie der Stellenkegel geändert werden müßte, um die Beförderungsmöglichkeiten zu erhalten.

1) vom 15. März 1988 — GVBl. NW 1988, S. 160

Deutscher Richterbund

Thesen, Perspektiven, Richtlinien und Zielvorgaben für die Verbandsarbeit der kommenden Jahre:¹⁾

1. Richter und Staatsanwälte unmittelbar betreffende Fragen

1. Unser **Selbstverständnis** und Selbstbewußtsein

a) Hat bei der Bemessung des Haushalts der 3. Gewalt die 2. Gewalt mitzureden?

b) Sollte der Staatsanwalt unabhängiger sein?

Einschränkung des Weisungsrechts
Unversetzbarkeit
Interne Umorganisation (Abteilungsleiter)
vermehrte Laufbahnwechsel.

c) Streben wir einen günstigeren Stellenkegel oder die Stärkung der Reputation des Eingangsamtes für Richter und Staatsanwälte an?

2. **Entlastungsmöglichkeiten** durch

a) gleichmäßigere Arbeitsverteilung
Vorsitzende-Beisitzer der verschiedenen Geschäftsbereiche

b) Verbesserung der äußeren Arbeitsbedingungen

c) Rechtspolitische Aktivitäten
Verzicht auf richterliche Entscheidungen in Teilbereichen wie FGG, OWiG
Effektivere Verfolgung schwerer Kriminalität
Einschränkung der Sanktionen von Bagatelldelinquenz.

1) beschlossen auf der Landesvertreterversammlung in Köln 1986

Anhörung im Rechtsausschuß des Landtages

Zu der vom Rechtsausschuß des Landtages beschlossenen Sachverständigenanhörung am 16. März 1988 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und F.D.P. zur Änderung des Landesbeamtenengesetzes (Generalstaatsanwälte sollen aus dem Katalog der politischen Beamten des § 38 Abs. 1 LBG gestrichen werden) waren der DRB — Landesverband NW — und die Gewerkschaft ÖTV — Bezirksverwaltung NW 1 — geladen worden.

RAG Lieber (ÖTV), machte Ausführungen zu der verfassungsrechtlichen

Stellung der politischen Beamten und kam zu dem Ergebnis, daß gegen den Status der Generalstaatsanwälte als politische Beamte keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden und auch zur Änderung dieses Status in NW zur Zeit kein Anlaß bestehe.

Die Vertreter des Richterbundes, RAG Treese und OStA Lauer, wiesen auf die vom ganzen Richterbund vertretene und in den Leitlinien (Nr. 31) des DRB festgelegte Ansicht hin, daß das Amt des Staatsanwalts (auch des Gene-

ralstaatsanwalts) mit dem Status des politischen Beamten unvereinbar sei. Dabei bezogen sie sich auf Ausführungen von GStA Kintzi (Braunschweig). Nach seinen überzeugenden Darlegungen ist der beamtenrechtliche Status der Staatsanwälte durch Gesetz so zu regeln, daß Generalstaatsanwälte in der Lage sind, sich der Zielsetzung der Regierung zu widersetzen, ohne in Widerspruch zum Selbstverständnis ihrer beamtenrechtlichen Stellung zu geraten, wenn dies zur Wahrung der Objektivität und Unparteilichkeit der Rechtspflege erforderlich ist.

Es wurde weiter ausgeführt, daß der Justizminister des Landes NW dies wohl anders sehe.

In seiner Rede anlässlich der Einführung des Leiters der Staatsanwaltschaft Bonn am 7. Dezember 1987 hatte er

Dezernats-Verteilung im Geschäftsführenden Vorstand

In seiner Sitzung vom 7. Juni 1988 beschloß der Geschäftsführende Vorstand die nachstehende Geschäftsverteilung:

Treese: Vertretung nach außen und Repräsentation — Richteramtsrecht (Grundsätze) — Reform des öffentlichen Dienstrechts — Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Lauer: Staatsanwaltsfragen und Strafrecht

Schiller: Besoldung und Versorgung — Beihilfe — Reisekosten — Richteramtsrecht

Ploenes: Zivilrecht und Zivilprozeß — Aufbau und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit — FGG

Fey: Informationsblatt — Familienrecht

Nüsse: Kasse — Geschäftsstelle — Mitgliederwerbung — Juristenausbildung — Fortbildung

Berscheid: Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit

Löber: Fragen der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit — Öffentliches Recht — Richterakademie — Rechtskundeunterricht — Rechtsberatung

Sander: Fragen der Sozialgerichtsbarkeit

Das Amt des 1. Schriftführers übernimmt kommissarisch Staatsanwalt **Thomas Wickern**, Bonn, der auch für Datenschutz und Informationstechnik zuständig ist.

Seine Bereitschaft zur Mitarbeit erklärte außerdem Richter **Dr. Wolfhard Fahl**, Münster.

nämlich zum Status der Generalstaatsanwälte Stellung genommen und erklärt, wesentliches Kriterium sei, daß dem politischen Beamten eine „Transformationsfunktion“ zukomme, die den politischen Willen der Regierung in die Beamtenhierarchie umsetzen solle. Dies gelte — wenn auch in eingeschränktem Maße — für die Generalstaatsanwälte, mit deren Hilfe rechts- und kriminalpolitische Grundentscheidungen der Regierung besser durchgesetzt werden könnten, wenn die Generalstaatsanwälte politische Beamte seien. Die Vertreter des Richterbundes legten dar, daß diese Auffassung nicht berücksichtige, daß die Generalstaatsanwälte Organe der Rechtspflege seien und daß es zu Loyalitätskonflikten kommen müsse, wenn sie ihrer „Transformationsfunktion“ gerecht werden sollten.

An drei Beispielen wurde aufgezeigt, daß solche Loyalitätskonflikte in der Praxis vorkommen können: Frage der Reduzierung der Ersatzfreiheitsstrafe, der Durchführung des Polamidon-(Methadon-)Programms und schließlich der Anwendung der §§ 153, 153 a StPO (RV vom 2. Dezember 1985). Nach Ansicht der Vertreter des Richterbundes standen bzw. stehen die Generalstaatsanwälte in den genannten Fällen in dem Konflikt zwischen ihrer Wächterfunktion — Wahrung der Objektivität und Unparteilichkeit — und der Bindung an den Regierungswillen aufgrund ihrer Stellung als politische Beamte.

Die Richterbundsvertreter führten abschließend aus, daß nach ihrer Ansicht die Änderung des beamtenrechtlichen Status der Generalstaatsanwälte in NW besonders wichtig sei, um den Generalstaatsanwälten zu ermöglichen, ohne Loyalitätskonflikte ihre Aufgabe als Organe der Rechtspflege zu erfüllen.

In dem rechtspolitischen Arbeitsprogramm für die 10. Legislaturperiode, das am 4. September 1985 im Rechtsausschuß vorgelegt wurde, wird nämlich an mehreren Stellen betont, der Justizminister werde die staatsanwaltschaftliche Praxis nachdrücklich anhalten oder bei ihr nachhaltig darauf hinwirken, daß bestimmte justizpolitische Vorstellungen durchgesetzt würden.

Justizpolitische Vorstellungen sollte jeder Justizminister und jede Landesregierung haben und sie auch durchzusetzen versuchen. Wenn dies über die Staatsanwaltschaft geschehen soll, ist es besonders wichtig, daß die „Ersten Beamten“ der Staatsanwaltschaft, die Generalstaatsanwälte, nicht politische Beamte, sondern nur Wahrer von Recht und Gerechtigkeit sind und die Vorhaben der Regierung — wie Kintzi sagt — objektiv prüfen können, ohne in Widerspruch zum Selbstverständnis ihrer beamtenrechtlichen Stellung zu geraten.

Frauenförderung

Der Landesinnenminister NW hat einen Gesetzentwurf zur Diskussion gestellt, der die Chancengleichheit für Mann und Frau bei der Einstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst verbessern will.

Der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, hat zu dem Entwurf Stellung genommen. Er befürwortet zwar die Zielrichtung des Gesetzesvorhabens, äußert aber erhebliche Bedenken, ob die vom Innenministerium geplanten Normen das Ziel erreichen. Insbesondere für den richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich sieht der Deutsche Richterbund für die vorgeschlagene Neuregelung keinen Handlungsbedarf.

Der Richterbund führt in seiner Stellungnahme weiter aus:

Die konsequente Anwendung des Leistungsprinzips bedeutet für Frau und Mann gleiche Chancen bei Einstellung und Beförderung. Im übrigen ist der Anteil der Frauen an der Bevölkerung kein geeigneter Maßstab für eine Auswahl von Bewerbern. Es ist vielmehr auf den Anteil der Frauen an den Examina und Bewerbungen anzuknüpfen.

Das derzeit in den Beförderungsgesetzen bestehende auffällige Mißverhältnis ist in erster Linie auf die vorhandene Altersstruktur der Richterschaft zurückzuführen.

Eine gesetzliche Regelung der vorge schlagenen Art würde zu einer unver tretbaren Benachteiligung männlicher Bewerber führen, weil eine Einstellung und Beförderung von Frauen bis zum Erreichen ihres Anteils an der Bevölkerung auf Jahre gleich befähigte Männer von Einstellungen und Beförderung ausschließen würde.

Eine Verwirklichung des vorgelegten Gesetzentwurfs der Landesregierung würde dem auch vom Deutschen Richterbund unterstützten Anliegen, der Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auch im Bereich der Verleihung von Richterämtern zuwiderlaufen.

Kein neuer Behördenchef

Die Drucklegung der allgemeinen Justizverwaltungsvorschriften (JV) erweckte bei dem dortigen Verteiler II den Schein — der nicht sein sollte —, und nur die Redaktion von RiStA fiel darauf herein!) Es bleibt also alles beim alten: der „Chef“ bleibt uns erhalten.

1) vgl. RiStA 1/1988, S. 8

Arbeitszeitverkürzung und richterlicher Dienst

Problemstellung

Verkürzungen von Arbeitszeit im Sinne der ArbeitszeitVO, wie sie allgemeiner Maßstab für den von einem Arbeitnehmer verlangten Arbeitseinsatz ist, lassen sich auf den richterlichen Dienst nicht übertragen. Der Richter hat keine festen Dienststunden einzuhalten; sein Arbeitseinsatz wird allein von der zu bewältigenden Aufgabe bestimmt. Bedeutet das aber, daß der allgemeine Trend einer Arbeitszeitverkürzung auf den richterlichen Dienst begrifflich nicht paßt? Oder liegt das Problem nur in der „technischen“ Frage, wie sich eine Arbeitszeitverkürzung auch für Richter praktisch umsetzen läßt?

Sachliche Unvereinbarkeit mit dem richterlichen Amt?

Die Annahme, der allgemeine Trend einer Arbeitszeitverkürzung könne auch am richterlichen Dienst nicht vorbeigehen, ist durchaus bestritten. So wird die Meinung vertreten, der Richter schulde dem Staat besondere Loyalität und da der Staat weitere Richterstellen nicht bezahlen könne, sei dem Richter insoweit die Berufung auf eine Gleichbehandlung mit anderen Arbeitnehmern verwehrt.

Indes: Verwaltungsrechtlich ist längst ausgetragen, daß im Konfliktfall das Organisationsrecht der öffentlichen Arbeitgeber nicht vor dem Dienstrecht rangiert und die personalwirtschaftlichen Belange durchaus „keinen Vorrang vor der Erfüllung der Pflichten haben, die dem Dienstherrn gegenüber seinen Beamten obliegen“ (vgl. z. B. BWVG in DRpfl. 1986, 58).

Ein Durchschlagen allgemeiner Arbeitszeitverkürzung auf den richterlichen Dienst wird desweiteren mit dem Hinweis auf den „leitenden Angestellten“ für ungerechtfertigt gehalten, der sich auch nicht auf die Leistung bestimmter Arbeitsstunden „zurückziehen“ könne. Hierbei wird offenbar auf die im Verhältnis zu anderen öffentlichen Arbeitnehmern herausgehobene Aufgabenstellung des Richters und seine Verantwortlichkeit dafür abgestellt, daß die dritte Gewalt ihre Aufgaben zu friedensstellend bewältigt.

Der Vergleich ist jedoch sachwidrig. Ein Angestellter mit leitender Funktion verteilt Arbeitsaufgaben und leitet deren Erledigung. Er braucht mit vermehrter Aufgabenstellung nicht ausschließlich seine eigene Arbeitskraft zu bela-

sten, kann sich vielmehr durch geschicktes Delegieren den Rücken für das freihalten, was selbst zu erledigen ihm wichtig erscheint. Ganz anders der Richter: Er darf in seinem Bemühen nicht danach differenzieren, welchem Fall er mehr Bedeutung als einem anderen beimißt; er kann auch nicht delegieren, sondern hat alle Aufgaben, die anfallen, mit gleichmäßigem Einsatz selbst zu erledigen.

Zudem können die Träger der Dritten Gewalt nicht selbst für die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege verantwortlich gemacht werden. Nicht die Rechtspflege selbst, sondern ausschließlich die Politiker und der Dienstherr schulden nach Zuständigkeit, Pflicht und Verantwortung angemessene Arbeitsbedingungen, insbesondere eine ausreichende personelle Besetzung der Gerichte. Und nicht der Rechtspflege, sondern den Rechtssuchenden, denen die Rechtspflege dient, wird diese Besetzung geschuldet. Zu Recht führen deshalb das VG Düsseldorf in NW 1987, 1218 und das VG Köln in DRiZ 1972, 322 (= DÖV 1973, 281) aus, die aus dem Anwachsen eines Pensums entstehenden nachteiligen Folgen für den Rechtssuchenden habe nicht der Richter, sondern der Dienstherr zu verantworten; nur diesem stünden die Möglichkeiten zu Gebote, mit den Mitteln seiner Organisationsbefugnis Abhilfe zu schaffen.

Technische Bewältigung des Problems

Bestehen damit keine rechtfertigten Gründe, den Richter und den Staatsanwalt von der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung auszuschließen, ist es unerlässlich, darüber nachzudenken, wie dies technisch zu realisieren ist, wenn der Arbeitseinsatz nicht an festen Dienststunden gemessen werden kann.

Hier gibt es drei Lösungen: Die Aufgaben, die bewältigt werden müssen, werden verringert. Der Erledigung der einzelnen Aufgabe wird weniger Zeit zugewandt. Oder aber die Aufgaben werden auf weitere Schultern verteilt.

Aufgabenverringering?

An Konzepten, eine Aufgabenverringering zu erreichen, hat es in letzter Zeit nicht gefehlt. Es muß aber bezweifelt werden, daß sie das gewünschte Ergebnis erbringen.

Eine Beschneidung des bestehenden materiellen Rechtsschutzes erscheint we-

der denkbar noch in rechtspolitischer Hinsicht durchsetzbar. Es wird im Gegenteil immer wieder Reformen geben, die zu erweitertem und verfeinertem Rechtsschutz führen. Eine Aufgabenvermehrung für die Justiz ist damit vorprogrammiert.

Es verbleibt damit nur die Möglichkeit, durch Beschränkung von **Verfahrensrechten** Anzahl und Umfang der Verfahren einzudämmen. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, daß Recht praktisch durchsetzbar und notfalls erzwingbar sein muß. Es geht deshalb nicht an, Rechtspositionen zu begründen, dann aber darauf zu verweisen, man solle daraus erwachsende Konflikte nicht mit Hilfe der Justiz, sondern im zwischenmenschlichen Bereich austragen. Legitim ist deshalb nur die Frage: Auf welche, der Sache angemessene, möglichst rationelle Weise kann das betreffende materielle Recht mit staatlicher Hilfe realisiert werden?

Vielleicht läge dabei in der Beschränkung des Rechtsmittelzuges ein möglicher Ansatz. Jedoch: Wie sieht es vor dem Hintergrund der anwaltlich beratenen Öffentlichkeit mit der Realisierbarkeit aus? Es müssen auch in manchen Sachen nicht unbedingt 3 Richter entscheiden. Mit einer bloßen Erhöhung der Streitwertgrenzen ist das Problem aber allenfalls „kosmetisch“ anzugehen, nicht aber wirklich gelöst. Denn bei der Verlagerung der Arbeit auf den Einzelrichter hat die Justiz bereits — notgedrungen — die ihr möglichen „Ressourcen“ ausgeschöpft.

Schlechtere Aufgabenbewältigung?

Von der Öffentlichkeit — insbesondere von Politikern — ist auch geäußert worden: Da in anderen Ländern die Rechtspflege weniger ausgebaut sei, aber doch die anfallenden Aufgaben erledigt würden, seien die hiesigen Richter und Staatsanwälte selbst verantwortlich, wenn sie mit ihren Aufgaben nicht zu Rande kämen. M. a. W., wenn sie sich nicht selbst „freischaufelten“, könne Grund hierfür nur ihr „deutscher Gründlichkeitswahn“ sein.

Indes: Stimmt es denn, daß deutsche Richter weniger Fälle bearbeiten als ihre Kollegen im Ausland? Eine solche Untersuchung hat bislang, soweit ersichtlich, noch keiner angestellt. Und wollen die Politiker den Richtern wirklich empfehlen, weniger zeitaufwendig zu arbeiten. Also etwa: weniger sorgfältig bei der Sichtung und Aufklärung des Parteivortrages zu verfahren oder aber bisweilen weniger genau bei der Begründung zu sein! Daß das eine Zumutung auch und in erster Linie für das

rechtssuchende Publikum wäre, liegt auf der Hand!

Die Erledigung eines Übersolls zur Norm zu erheben, kann deshalb wohl nur bedeuten, daß die Verpflichtung ignoriert wird, auch Richtern und Staatsanwälten nicht mehr als angemessenen Arbeitsaufwand abzuverlangen. Es kann nur gewarnt werden: Ein Staat, der es seinen Richtern nicht mehr ermöglicht, Akten vollständig zu lesen, das Vorbringen einer Partei vollständig zur Kenntnis zu nehmen und seine Überlegungen — nach Durcharbeitung von Rechtsprechung und Literatur — sorgfältig abzuwägen, zerstört nicht nur seine Rechtskultur. Er wird auch seiner Verpflichtung nicht gerecht, seinen Bürgern effektives Recht zu gewähren und damit Rechtsfrieden zu schaffen.

Ergebnis

Eine bessere Besoldung mag Anreiz bieten, vorerst weiterhin überobligationsmäßigen Arbeitseinsatz zu erbringen, löst aber nicht das Problem. Auch eine Verlängerung des Urlaubs für Richter und Staatsanwälte kann das Problem nicht bewältigen. Bleibt die Arbeitslast die gleiche oder steigt sie sogar, bringt dem Richter und Staatsanwalt ein weiterer Urlaub keine Verkürzung des zu leistenden Arbeitseinsatzes.

Eine effektive Beteiligung der Richter und Staatsanwälte an der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung ist nur möglich, indem die Aufgaben so wie Arbeitszeit objektivierbar erfaßt und die sich daraus ergebenden Pensen auf ein angemessenes Maß zurückgeführt werden. Soweit die verfügbaren Kräfte zur Bewältigung dieser verbleibenden Aufgaben nicht ausreichen, muß auf weitere Abhilfe gesonnen werden. Dabei mag die Einrichtung von außergerichtlichen oder gerichtlichen Schlichtungsstellen hilfreich sein. Unumgänglich erscheint aber die Schaffung neuer Richter- und Staatsanwaltschaftsstellen. Es gibt eben keine andere Lösung als die, weitere Arbeitskräfte zu der Aufgabenbewältigung bereitzustellen! Probleme bei der Finanzierung könnten und sollten dazu führen, daß das derzeitige gerichtliche Kosten- und Gebührenrecht neu überdacht wird unter dem Motto: Wer qualifiziert einkaufen will, muß dafür auch bezahlen!

Noch Plätze frei

Für das Assessorenseminar des Richterbundes NW sind noch Plätze frei. Melden Sie sich bei der Landesgeschäftsstelle Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, Telefon (02381) 298 14.

Das Seminar findet in der Zeit vom 30. August bis 2. September 1988 in Gleier-

R1 – schlank steht mir!?

Gedanken zur Arbeitszeitverkürzung und Besoldungsrunde 1988

Das vertrackte an der Sache ist: Was sollen wir fordern, was können wir erreichen? Die Besoldungsrunde 1988 hat ihre besonderen Tücken!

Die übrigen Bediensteten des Öffentlichen Dienstes haben den Einstieg in die 35-Stunden-Woche erstritten. Dementsprechend fallen die pekuniären Erhöhungen gering aus:

2,4 Prozent ab 1. März 1988,
1,4 Prozent ab 1. Januar 1989,
1,7 Prozent ab 1. Januar 1990,

wobei jeweils mit 2 Prozent Inflation gerechnet wird. Von daher legen wir also alle schon bald Geld zu. Und dann kommen die ständigen Steigerungsraten bei den Eingängen hinzu!

Können wir uns vom übrigen Öffentlichen Dienst abkoppeln und mehr Geld und/oder mehr Urlaub fordern? Was helfen uns 1 Prozent mehr Gehalt oder zwei weitere Urlaubstage, bei denen die Arbeit für den ordentlichen Dezernenten im wesentlichen liegenbleibt, die Terminstände sich vergrößern und die Akten wegen der weiteren Schriftsätze von nicht ausgelasteten Anwälten immer dicker werden?!

Also brauchen wir Hilfe durch Neueinstellungen. Die Haushaltsansätze haben ja auch die Möglichkeit dazu offengelassen. Denn die geringeren Steigerungsraten bei der Besoldung zehren die Rückstellungen für die Erhöhungen nicht auf. Die Landesregierung kann nicht mit Fug und Recht behaupten: Es ist kein Geld da. Lediglich die Verteilung ist zu ändern. Gegen eine solche Forderung läßt sich zwar einwenden, daß wir mit dem Gehaltsverzicht den oder die neuen Kollegen/innen zum Teil indirekt selbst finanzieren und daß dies schließlich nicht Sache der Arbeitnehmer sein kann. Der Druck von über 2 Millionen Arbeitslosen muß aber zumindest einen kleinen Solidarbeitrag rechtfertigen!

Ich höre sehr wohl auch das weitere Gegenargument: Die Arbeitszeitverkürzung sei erforderlich, weil die wenige Arbeit, die noch vorhanden ist, auf alle Arbeitsfähigen aufgeteilt werden müsse. Die Arbeitslosen haben insoweit ein Recht auf Arbeit; deshalb: Beschäftigung für alle durch Herabsetzung der Arbeitszeit. Die Prämisse — so wird argumentiert — trifft im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich gerade nicht zu: Die Justiz hat mehr als genug Arbeit — bei mehr als 140prozentiger Pensenbelastung. Von daher seien nicht die Arbeitnehmer gefordert, mit den Arbeitslosen zu teilen, sondern die Öffentlichen Arbeitgeber müßten entsprechend der Fürsorgepflicht des Staates die hohe tatsächliche Belastung abbauen und den Arbeitssuchenden Arbeit verschaffen.

Ja schön, wenn's so geschähe!

Der Richterbund hat es jetzt jedoch als Tarifpartner in der Hand, den Einstieg zu Neueinstellungen zu fordern. Auch wenn die Situation bei uns mit dem sonstigen Arbeitsmarkt nicht vergleichbar ist, könnten wir einen Stein ins Rollen bringen, der vielleicht ein Selbstläufer wird. Wir sollten diesmal lediglich aufs Ergebnis sehen..., „weil es der Wahrheitsfindung dient“. Sonst werden der Streß unsere Gesundheit aufzehren und die Inflation unsere Gehälter. Letztlich heißt es dann (in Abwandlung der bereits eingangs zitierten Zigarettenwerbung) nicht R1 — „Slim Line“, sondern: R1 — „schlimmes Ende“.)

Habakuk

1) Der Bundesjustizminister warnt:
Zuviel Arbeit gefährdet die Gesundheit. Arbeitslast nach DIN-Norm (Pensenschlüssel):
660 C-Sachen, 125 O-Sachen!

brück (Siegerland) statt mit einem Selbstkostenanteil von 60,— DM pro Teilnehmer(in). Richter(innen) und Staatsanwält(e)innen im ersten und zweiten Berufsjahr diskutieren ihre Probleme unter Hilfestellung von erfahrenen Juristen und Psychologen.

Sonderurlaub wird bewilligt.

Justizakademie Recklinghausen eröffnet

Anläßlich der Eröffnung des Gustav-Heinemann-Hauses, der neuen Justizakademie des Landes NW, hielt der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Landesverband NW, DAG Burkhard Treese, Kamen, am 14. April 1988 die nachfolgende kurze Rede.

„Vorausschicken darf ich, daß ich heute im Namen der Hauptrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sowie des Hauptpersonalrates der Staatsanwälte zu Ihnen sprechen darf.

Die Richter und Staatsanwälte unseres Landes begrüßen den heutigen Tag, die heutige feierliche Einweihung der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen, des Gustav-Heinemann-Hauses, hier in Recklinghausen.

Vorbei ist die Zeit, in der Klagen über die Unterbringung immer wieder in den Befragungen über den Verlauf von Tagungen auftauchten. Die Berichte zweier Fortbildungswochen für junge Richter und Staatsanwälte aus den letzten Wochen hier aus Recklinghausen loben jetzt Unterbringung und Küche. Ein Teilnehmer drückt es so aus: Im Vergleich zu Brakel wie ein 6-Sterne-Hotel.

Ich denke, wir alle wissen hier, was gemeint ist. Mit der Justizakademie hat die Justiz unseres Landes zwei große Chancen erhalten.

Zum einen:

In einer Zeit, in der wachsende Aufgaben nicht durch mehr Personal ausgeglichen werden, kommt man u.a. darauf, „innere Ressourcen“ zu suchen. Eine solche innere Ressource ist m.E. die Motivation von Richtern, Staatsanwälten und Beamten und Angestellten zur eigenen Arbeit. Ausbildung und vor allem die berufliche Weiterbildung in einer Justizakademie sind hierbei ein ganz gewichtiger Beitrag. Fortbildung und Weiterbildung, verbunden auch gerade mit einem angenehmen Aufenthalt in angenehmer Umgebung, das Gespräch mit den Kollegen, der Blick über den eigenen Tellerrand hinaus, all das gibt neuen Schwung und Auftrieb für die tägliche Arbeit. Ich denke mir, daß dies jeder Teilnehmer in Recklinghausen finden wird.

Der Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat es in dieser Woche bei einer ersten Tagung hier in Recklinghausen jedenfalls gefunden.

Dieses Haus bietet seinen Teilnehmern eine weitere Chance:

Im täglichen Alltag sind Richter und Staatsanwälte in den Gerichten und Be-

hörden ohne das Miteinander mit unseren Beamten, Angestellten und Arbeitern nicht denkbar.

Genauso wird es hier im Gustav-Heinemann-Haus auch Tagungen nebeneinander für die verschiedensten Berei-

Etikettenschwindel oder Personalökonomie?

Anstelle des mit Ende der vorigen Wahlperiode des Deutschen Bundestages „erledigten“ Entwurfs einer ZPO-Novelle hat der Bundesjustizminister nunmehr ein „Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz“ auf den Weg gebracht (vgl. DRiZ 1988, 145 ff.), von dem er meint, es könne eine Entlastung der Ziviljustiz bewirken. Diese Hoffnung wird man schwerlich teilen können, klammert der Entwurf doch alle erfolgversprechenden Maßnahmen wie etwa eine Erhöhung der Wertgrenzen für Rechtsmittel (mit Ausnahme der Revisionssumme) sorgsam aus. Die in der Vorlage unterbreiteten Vorschläge sind zwar durchweg vernünftig und begrüßenswert, aber letztlich nur von untergeordneter Bedeutung.

Der Justizminister NW will sich mit diesem „schlanken Entwurf“!) ebenso wenig zufrieden geben wie der Deutsche Richterbund — aber wohin zielt er? JM Dr. Krumsiek hat im Februar 1988 eine Kommission gebildet, die effektivere Lösungen zur Entlastung der Ziviljustiz erarbeiten soll. Zur Mitarbeit wurden auch Vertreter der richterlichen Berufsverbände und der Anwaltschaft aufgefordert, und unser Landesverband hat zugesagt und beteiligt sich durch das Vorstandsmitglied VRLG F.J. Ploenes, Köln. Die Kommissionsarbeit hat mittlerweile einen Zwischenstand er-

che der Justiz geben. Ich habe die Hoffnung, daß auch dieses Nebeneinander beim Essen, in der Bücherei und am Abend zu Gesprächen zwischen allen Teilnehmern führen wird. Auf diese Weise kann das Gustav-Heinemann-Haus einen Beitrag dazu leisten zu zeigen, daß wir alle Teile der Justiz des Landes sind. Dazu wünsche ich dem Gustav-Heinemann-Haus ein herzliches Glückauf.“

reicht, der diskutiert werden kann und sollte.

Die wichtigste Vorgabe des Ministers für alle Überlegungen geht dahin, daß eine nennenswerte Vermehrung der Richterstellen auf absehbare Zeit wegen der Haushaltslage nicht zu erwarten sei — die Mangelquote bleibt uns also im Prinzip erhalten. Er stellt sich deshalb vor, die anfallenden Prozesse künftig mit geringerem personellen Aufwand zu erledigen. Das kann natürlich nur auf die Kollegialgerichte zielen, und so kreisen denn bisher alle Überlegungen um eine Verlagerung von Zivilprozessen erster Instanz vom Landgericht zum Amtsgericht (und folglich bei Berufungssachen vom Oberlandesgericht zum Landgericht). Dabei sind in den Kommissionsberatungen zwei Prämissen „festgeschrieben“ worden: Der bisherige Stellenkegel darf (zwangsläufig mit Ausnahme einiger R3-Stellen) nicht verschlechtert werden, und die auf das Amtsgericht vom Landgericht übergehenden Sachen können nicht mit der gegenwärtigen Pensenzahl 660 bewertet werden. Was das letztere betrifft, wird für die weiteren Beratungen von einem Pensum 250 (= dem Doppelten des LG-Pensums) ausgegangen. Die Modellrechnungen sehen als Streitwertgrenze 8000,— DM und alternativ 10000,— DM vor.

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu 6,75% von 5.000,— DM bis 120.000,— DM zur freien Verwendung! Auszahlg. 98%, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,21%. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 35-jähriger Beamter a.L.

20.000,—	mtl. DM	188,70
50.000,—	mtl. DM	469,25
120.000,—	mtl. DM	1.120,20

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes. Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,—; mtl. DM 143,—; Laufzeit 72 Monate. Effektiver Jahreszins 9,1% einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Tel. 04 21/6 74 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 690 03)

Reise- und Bäderanzeigen



Ostseebad Eckernförde

Gemütl. Fewo, ruhige Lage,
frei. Tel. (04351) 82258 + 83261

Eine solche Verlagerung von Prozessen würde natürlich einen erheblichen personellen „Nachvollzug“ bedingen, der indessen nur allmählich (in Zeiträumen von etwa 5 bis 8 Jahren) zu bewerkstelligen wäre. Besondere Schwierigkeiten würde eine Verlegung von bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten frei werdenden R2-Stellen zu den Amtsgerichten bereiten; denn aus verfassungsrechtlichen Gründen muß eine „Beförderung“ eines Richters wohl an eine bestimmte Funktion geknüpft sein. Kann man dabei aber etwa an die Bearbeitung von Zivilsachen mit höherem Streitwert anknüpfen? Oder müßte widersinnigerweise die Zahl der „beförderungswerten“ Verwaltungsaufgaben erhöht werden? Oder müßte man mit den zusätzlichen R2-Stellen gar die Schöffenrichtersvorsitzenden bedenken, obgleich die Mehrbelastung der Amtsgerichte bei den Zivilsachen eintreten würde? Oder — alternativ — ganz kühn gedacht: Sollte man den Stellenkegel doch verändern, und zwar zugunsten neuer R2-Stellen, etwa im Verhältnis 1:8 oder gar 1:5. Eine Idee, die besonders viel Vertrauen in besonders viele Beteiligte in Legislative und Exekutive voraussetzen würde!

Bei einer deutlichen Vermehrung der R2-Stellen bei den Amtsgerichten müßten diese jedenfalls auch Bewerbern aus den Landgerichten offenstehen. Überhaupt die Landgerichte: Wären sie nicht die Leidtragenden der vom Justizminister geplanten Strukturreform? Zu einer Verringerung der Pensenzahl 125 kann man sich im Ministerium nicht verstehen. Zum Ausgleich sollten deshalb zumindest alle Pläne ad acta gelegt werden, zusätzlich zu den vorgeschilderten Maßnahmen den Einsatz des Einzelrichters bei den Zivilkammern zu forcieren oder gar — in welchem Umfang immer — zwingend vorzuschreiben.

Welches Schicksal alle diese Überlegungen letztlich erleiden werden, läßt sich derzeit nicht absehen; denn eine Realisierung — auch nur in Teilen — ist allein bundeseinheitlich möglich. Zudem müßte unabdingbar mit geräumigen Übergangsfristen gearbeitet werden, um die Einzelmaßnahmen einigermaßen zu harmonisieren. Immerhin würden auf der Basis der Eingangszahlen des Jahres 1986 bei Streitwertgrenze 8000,— DM etwa 187 neue Pensen und bei Streitwertgrenze 10000,— DM etwa 263 neue Pensen auf die Amtsgerichte Nordrhein-Westfalens zukommen.

Die Diskussion hierzu sollte auf breiter Basis geführt werden. Schreiben Sie der Redaktion Ihre Meinung!

1) Formulierung von ROLG Dr. J. Siol, zuständiges Mitglied des DRB-Präsidiums für Zivilprozeßrecht.

Handhabung von Umfangsstrafsachen, Teilkomplex Schwurgerichtssachen

Nach den für 1983 und 1984 veröffentlichten Daten des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung NW haben in diesen Jahren die Schwurgerichtsverfahren im Bezirk des OLG Düsseldorf durchschnittlich wesentlich länger gedauert als in den OLG-Bezirken Hamm und Köln.

Der Justizminister hat Prof. Backes von der Universität Bielefeld beauftragt, die Ursachen dieser überraschenden statistischen Aussage zu untersuchen. Neben einem Vertreter der Anwaltschaft und der ÖTV ist als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Richterbundes VRLG Ludwig Schiller, Duisburg, in einen Projektbeirat berufen worden, der die Arbeit der Bielefelder Forschungsgruppe wachsam begleiten wird.

In der ersten Sitzung des Beirats am 17. März 1988 berichtete Prof. Backes über die Arbeit seiner Forschungsgruppe im vergangenen Jahr. Seine Mitarbeiter haben 60 Prozent der 771 Schwurgerichtsverfahren, die 1983 und 1984 abgeschlossen wurden, mit Erhebungsbogen tabellarisch aufgearbeitet. Sie bemühen sich, die sog. Bedingungsfaktoren für die jeweilige Verfahrensdauer in Vor- und Hauptverfahren zu ermitteln. Außergewöhnlich langdauernde Verfahren (Ausreißer), welche den statistischen Schnitt negativ beeinflussen, werden ausgesondert, um deutlich zu machen, wie der Schnitt ohne ihre Berücksichtigung aussieht. Insgesamt geht die Forschungsgruppe offenbar mit großer Akribie und hohem Arbeitseinsatz an die gestellte Aufgabe.

Die Mitglieder des Beirats äußerten zunächst eine gewisse Skepsis an der Effizienz des Forschungsvorhabens. Weiß doch jeder Praktiker, daß Strafverfahren oft in ihrer Dauer nachhaltig von Faktoren beeinflusst werden, die in den Akten kaum Niederschlag finden. Erwähnt wurden Gespräche der Verfahrensbeteiligten vor und während des Verfahrens, mündliche Anregungen und besondere Konstellationen in der Ge-

schäftsbelastung, die Einfluß auf die Verfahrensdauer haben.

Prof. Backes möchte versuchen, solchen Faktoren durch Interviews mit den amtlichen Verfahrensbeteiligten nachzugehen. Grundsätzlich ist gegen derartige Interviews als wissenschaftliche Forschungsmittel nichts einzuwenden, wenn die Befragung auf freiwilliger Basis und unter Wahrung der Anonymität, insbesondere des Beratungsgeheimnisses geschieht.

Mit Nachdruck wiesen die richterlichen Beiratsmitglieder darauf hin, daß die Unabhängigkeit von Richter und Staatsanwalt grundsätzlich auch eine Unabhängigkeit in der Gestaltung des Verfahrens ist.

Der Richterbund wird das Forschungsprojekt weiter kritisch begleiten und in RiStA über seine Ergebnisse berichten. Bisher gibt es noch keine Hinweise darauf, daß Schwurgerichtsverfahren in besonderer, von anderen großen Strafverfahren unterschiedlicher Weise gehandhabt werden müßten.

VRLG Ludwig Schiller, Duisburg

BUCHBESPRECHUNG

Deutscher Richterbund Richter und Staatsanwalt im Dienst für den Bürger — die Vorträge und Referate des Deutschen Richtertages 1987 in Hamburg, herausgegeben vom Deutschen Richterbund, 1988. VI, 509 S., kartoniert, DM 94,—, ISBN 3-452-21184-3.

In den knapp acht Jahrzehnten von 1909 bis 1987 hat der Deutsche Richterbund 14 Richtertage durchgeführt. Die dort gehaltenen Vorträge und Referate haben stets einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der deutschen Rechtspflege geleistet. Die hier vorgelegte Dokumentation des 14. Deutschen Richtertages bietet dem Benutzer eine reichhaltige Quelle hochaktueller Stellungnahmen zum viel diskutierten Spannungsverhältnis zwischen Rechtssuche und Rechtsgewährung.

Die Dokumentation enthält die Begrüßungsansprachen des Vorsitzenden des Richterbundes, Dr. F. J. Pelz, und von BJM Hans A. Engelhard, den Festvortrag „Justiz zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ von Prof. Dr. Otto Rudolf Kissel, sowie sämtliche Vorträge und Referate der einzelnen Abteilungen.

Durch diese vollständige Wiedergabe der Texte ergibt sich ein Spiegelbild der heutigen Justiz. Die Nachlese lohnt sich nicht nur für die Tagungsteilnehmer, die das Buch bereits ausgeliefert erhalten haben, sondern auch für alle diejenigen, die an der Teilnahme verhindert waren.

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

Neuwahl des Vorstandes

Zur diesjährigen Mitgliederversammlung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NW am 25. April 1988 in Bochum, die nicht zuletzt wegen einer in der gleichen Woche angesetzten Richtertagung verhältnismäßig schwach besucht war, begrüßte Wolfgang Kinold auch den Landesvorsitzenden des DRB, Burkhard Treese. In seinem Bericht über die vergangenen beiden Jahre konnte Kinold auf eine erfreuliche Mitgliederentwicklung hinweisen. Dem Austritt von zwei Pensionären und einem Richter, welcher zugleich Mitglied der ÖTV war, steht der Beitritt von sechs Kollegen gegenüber. Die Zugänge sind insbesondere auf die erfolgreichen Aktivitäten der Bezirksgruppe Hamm zurückzuführen, die mit ihren Veranstaltungen Mitglieder und neu in den Dienst getretene Richter angesprochen hat. Frühere allgemein öffentliche Veranstaltungen hatten zwar beachtliche Resonanz gefunden, aber keine Werbewirksamkeit entfaltet. Wolfgang Kinold regte an, sich auch in den anderen Bezirken über eine Intensivierung der Verbandsarbeit Gedanken zu machen. Der Ausgang der Richterrätewahlen habe gezeigt, daß es noch Kollegen gebe, die mit unseren Zielen übereinstimmen, ohne Mitglied zu sein. Je mehr Mitglieder unser Verband aufweise, um so nachdrücklicher könne er die Interessen aller Richterinnen und Richter gegenüber dem MAGS vertreten. Ziel müsse es daher sein, einen Organisationsgrad von mehr als 50 Prozent nicht nur zu halten, sondern noch weiter auszubauen.

In seinem letzten Bericht als Vorsitzender mußte Wolfgang Kinold feststellen, daß die Belastung mit durchschnittlich 675 Sachen in I. Instanz und 145 Sachen in II. Instanz bei einem Pensenschlüssel von 550 bzw. 110 Sachen weiterhin entschieden zu hoch ist. Der Stellenfehlbestand von 24 Richtern in der I. Instanz und von 16 Richtern in der II. Instanz wird im Haushalt 1988 mit lediglich zwei R3-Stellen nicht entfernt gedeckt. Zugleich ist die ungleiche Belastung innerhalb der drei Bezirke und vor allem bei den drei Landesarbeitsgerichten — trotz der Appelle des Richterbundes und seiner Vertreter im Hauptrichterrat — nicht einmal verringert worden.

Nachdem die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung erteilt hatte, wurde Ernst-Dieter Berscheid (ArbG Siegen) einstimmig zum neuen Landesvorsitzenden gewählt. Er dankte zunächst seinem Vorgänger für die Zeit,

Kraft und Arbeit, welche er — für die Verbandsöffentlichkeit nicht immer bemerkbar — in seine Amtsführung investiert hatte. Er hob hervor, mit welchem Fingerspitzengefühl Wolfgang Kinold die Interessen unserer Mitglieder im Fall der Besetzung der Präsidentenstelle des LAG Köln wahrgenommen und damit bewiesen habe, daß unser Bund die geeignete Vertretung aller Kollegen sei. Er überreichte ihm als Dank und zur Erinnerung das Buch „Justitia“ (Kissel). Sodann wurden Karl-Walter Schröder (LAG Hamm) zum stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer, sowie Dr. Kurt Wester (ArbG Köln) zum Kassenswart gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind: Horst Herbert Bachler (ArbG Essen), Johann Baingo (LAG Köln), Kristina Göhle-Sander (ArbG Rheine), Wulfhard Götting (ArbG Düsseldorf), Klaus Grigo (ArbG Essen), Heinz Werner Heege (ArbG Herford), Wolfgang Kinold (LAG Düsseldorf), Helmut Busso van der Leeden (ArbG Bochum).

Ernst-Dieter Berscheid erläuterte die Hauptziele für den vorgelegten Entwurf einer neuen Satzung für unseren Verband: Die Vorschriften über die Gemeinnützigkeit sollen aus steuerlichen Gründen auf den neuesten Stand ge-

Kritik am Entwurf eines neuen Betreuungsgesetzes

Das BJM hat einen Diskussionsentwurf vorgelegt, durch den die BGB-Vorschriften und FGG-Bestimmungen zur Pflegschaft novelliert werden sollen.

So wünschenswert die Novellierung in diesem Bereich ist, die auch von der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (SDAJ) gefordert wird, so sehr tangiert doch dieser Entwurf die unmittelbaren dienstlichen Belange der Richter.

RAG Rainer Engel, Brakel, hebt dazu folgende Kritikpunkte besonders hervor:

1. Der Entwurf und seine Begründung enthält einen unerträglichen Angriff auf die bisherige Amtsführung der Richter, indem die Unterbringung durch einstweilige Anordnung, die die Rechtsprechung entwickelt hat, ausgeschlossen werden soll und der Richter zur Durchführung einer von ihm für notwendig erachteten Unterbringung nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch nach Bestellung eines Pflegers und mit dessen Antrag die erforderliche Anordnung treffen darf.
2. Die persönliche Sicherheit des amtierenden Richters wird durch § 68 Abs. 1 Satz 2 FGG-Entwurf unmittelbar gefährdet. Danach soll sich

Beschluß der Konferenz der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte

Die 50. Konferenz der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte vom 18. Mai 1988 in Hamburg beobachtete mit Sorge die Verfahrensweisen bei der Besetzung von hohen Richterstellen im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit in Bund und Ländern. Sie fordert insbesondere die für die Besetzung von Richterstellen am Bundesarbeitsgericht Verantwortlichen auf, künftig ausschließlich auf die Berufung von Richterinnen und Richtern hinzuwirken, die über die für die Aufgabenstellung des Bundesarbeitsgerichts unerläßliche, besondere arbeitsrechtliche Qualifikation verfügen.

bracht werden. Die Bestimmungen über Mitgliedschaft und die Organe sollen dem heutigen Stand des Vereinsrechts angepaßt werden. Insbesondere aber soll durch die zu ändernden Vorschriften eine gleichmäßige Beteiligung aller Bezirke und die Kontinuität der Vorstandsarbeit gewährleistet werden. Der Vorstand soll den Satzungsentwurf beraten und dann in endgültiger Fassung zur Abstimmung vorlegen.

der Richter in der Regel den unmittelbaren Eindruck von dem Betroffenen in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen.

Der Richter soll sich also ohne jeglichen Schutz in die Wohnung eines psychisch Erkrankten begeben, um festzustellen, ob der Betroffene sich oder andere gefährdet!

3. Über die Mehrarbeit, die auf die Richter zukommt, wird in dem Entwurf nicht gesprochen. Daß die Richterstellen nicht mehr vermehrbar sind, ist eine Binsenweisheit. Dennoch wird den Richtern

— vermehrte Außendiensttätigkeit auferlegt

— häufigere Anhörungen durch Verkürzung der Anhörungsfristen vorgeschrieben

— und zu allem Überfluß auch die Auswahl des Betreuers vom Rechtspfleger auf den Richter zurückübertragen.

Der Richter wird so zum teuersten Sozialarbeiter der Republik. Es ist zu erwarten, daß der Justizminister in Bonn in seinen Entwurf schreiben wird: Kosten: keine. Kommentar überflüssig!

**ERST INFORMIEREN ...
... DANN FINANZIEREN**

MR

ICH VERMITTELE FÜR SIE:

- **Sonderkonditionen** für den öffentlichen Dienst
- **Darlehen** zu 6,75 % f. Beamte auf Lebenszeit, Festzins bis 20 Jahre, **effektiver Jahreszins ab 7,21 %**. (Tilgung über Lebensversicherung)
- **Hypotheken-Finanzierungen** 6,25 % Zins, 100 % Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins 6,59 %

MICHAELA ROSA Bankverbindung: Bay. Vereinsbank Wzbg. (790 200 76)
8700 WÜRZBURG 19 · STOCKHOLMER STR. 4 · TEL. (0931) 661010

Noch einmal: Absprachen im Strafprozeß

Verständigung im Strafverfahren, Absprachen, strafprozessualer Vergleich — das Thema wird uns sicher noch lange beschäftigen. Ja, es kann davon ausgegangen werden, daß es in absehbarer Zukunft nicht an Aktualität verlieren wird, denn, das erscheint nicht übertrieben, Absprachen gehören inzwischen zur gängigen Gerichtspraxis. Sie sind aber verschiedenartig und tangieren das Prozeßrecht so unterschiedlich, daß — so scheint es mir — eine grundsätzliche Abqualifizierung als „Deal“ nicht gerechtfertigt erscheint.

Dies ist das Ergebnis einer fruchtbaren Diskussion in der Bezirksgruppe Düsseldorf mit dem Präsidiumsmitglied und Vorsitzenden der StPO-Kommission des DRB, OStA Dr. Günter, Aachen. Dr. Günter stellte zahlreiche Negativbeispiele von „Absprachen“ dar, die an Erpressungsversuche grenzen — z.B. die Pflichtverteidigung am Mittwoch bekommt der Anwalt nur, wenn der Angeklagte vom Montag geständig ist; oder: „Notartermin“ über Schuldspruch und Strafausspruch noch bevor die Richter die Akte zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses durchgearbeitet haben. Er erörterte auch die Prozeßmaximen, die nach der Stellungnahme des Präsidiums des DRB vom 8. Dezember 1987 Absprachen über Urteilsinhalte verbieten und die in DRiZ und RiStA bereits ausführlich diskutiert wurden.

Deshalb will ich hier einige andere Probleme aufreißen, die in der Diskussion deutlich wurden, aber noch nicht ausdiskutiert sind. Überwiegende Auffassung war, daß eine Vielzahl umfangreicher Verfahren ohne Verständigung mit den Verteidigern gar nicht mehr durchführbar wäre und eine erhebliche Anzahl von Taten wegen überlanger Dauer anderer Verfahren ungeahndet

bliebe. Ein Gesichtspunkt, dessen Bedeutung auch für das Vertrauen der Bürger in die Justiz nicht unterschätzt werden darf. Denn Gerechtigkeit und Gleichbehandlung können nicht nur unter dem Blickwinkel gleicher Strafe oder angeblicher Bevorzugung des nach Absprache geständigen Angeklagten gesehen werden. Sie müssen die Tatsache, ob Straftaten überhaupt durchgängig geahndet werden, einbeziehen. Hier kann sich die Justiz nicht nur darauf zurückziehen, daß die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Staatsanwälten und Richtern Sache der Politik sei.

Deutlich wurde in der Diskussion, daß Verständigung nicht gleich Absprache und Absprache nicht gleich Deal sei. Außerhalb der von Dr. Günter aufgezeigten erschreckenden Beispiele gibt es eine Reihe von Möglichkeiten: Mitteilung der Überlegungen des Gerichts, Gespräche über vorläufige Ergebnisse der teilweise durchgeführten Beweisaufnahme, über die Einschätzung der Situation nach Lage der Akten — gerade in Wirtschaftsstrafsachen gibt es in der Regel umfangreiches Urkundenmaterial —, sowie über Ergebnisse von Zwischenberatungen und über Überlegungen bei Verteidigern und Angeklagten. So wird eine Beschränkung des Prozeßstoffes ermöglicht, ohne daß ein Kuhhandel stattfinden muß und ohne daß „Justitia im Gerichtssaal geleimt“ wird (von Westphalen in Rheinischer Merkur, 19. Februar 1988). Solche Möglichkeiten hat Schmidt-Hieber in „Verständigung im Strafverfahren“ (Beck-Verlag, München 1986) sorgfältig ausgelotet und dargestellt. Dieser Bereich der Interaktion und Kommunikation im Gerichtsverfahren, insbesondere im Strafprozeß, sollte in der Ausbildung und Fortbildung der Richter einen breiteren Raum einnehmen, um die Möglichkeiten des Gesprächs im Sinne ge-

rechter Entscheidungen nutzen und die Grenzen erkennen zu können.

Ergab sich danach, daß unter gewissen Voraussetzungen — zu denen jedenfalls gehören: keine Heimlichkeit, kein Kuhhandel, kein Schmierentheater nach vorausgegangener Verständigung, kein unzulässiger Druck auf den Angeklagten, kein Akzeptieren eines nicht glaubhaften Geständnisses — Verständigung im Strafprozeß möglich und anzuerkennen ist, so bleiben doch eine Reihe von noch zu klärenden Problemen. Die im November 1987 niedergelegten vorläufigen Ergebnisse eines Forschungsprojektes „Informelle Verständigung im Strafverfahren“ der Universität Mannheim zeigen eine Anzahl von Motiven, Einflüssen und Umständen auf, die gerade von den an informellen Gesprächen beteiligten Richtern kritisch berücksichtigt werden müssen: da sind z.B. unterschiedliche Handhabung der Verständigung bei unterschiedlichen Deliktstypen; Einfluß von Bildungsniveau des Angeklagten und öffentlichem Interesse an seiner Person auf die Verständigungsbereitschaft; geringe Beteiligung des Angeklagten an den Gesprächen, teilweise sogar fehlende Information über sie; Bereitschaft von Verteidigern, auch falsche Geständnisse anzubieten; andererseits verfahrensverzögernde Anträge, um die Bereitschaft des Gerichts zu Gesprächen herbeizuführen; nach Einschätzung der Mehrheit der Verteidiger negative Konsequenzen bei Nichteingehen auf Verständigungsintentionen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft oder bei Scheitern von Verständigungsversuchen.

Diesen Fragen muß durch weitere Forschung und Diskussion innerhalb der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft nachgegangen werden.

RinLG R. Müller-Piepenkötter, Düsseldorf

■ BERICHT AUS BONN

Hatte es noch zum Jahreswechsel 1987/88 den Anschein, als sei das (leidige) Thema einer Erhöhung der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG zum Nachteil der Amtsgerichte für eine Weile vom Tisch — der Bundesjustizminister hatte in seinem Entwurf für ein „Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz '88“ jede Wertgrenzenerhöhung mit Ausnahme der Anhebung der Revisionssumme ausgeklammert —, so erweist sich dieser Schein heute als trügerisch: Die Überlastung der Zivilgerichte ist in den Jahren 1985 und 1986 (bundesweite Vergleichszahlen für 1987 liegen noch nicht vor) wiederum so dramatisch angestiegen, daß die Justizminister der Länder offenbar die einzige Abhilfemöglichkeit darin sehen, die Streitwertgrenzen ein weiteres Mal anzuheben, um auf diese Weise jedenfalls statisch die Überlast insgesamt ein wenig weniger unfreundlich erscheinen zu lassen. Jedenfalls hat die Justizministerkonferenz in diesen Wochen beschlossen, im Herbst eine Bundesratsinitiative einzubringen, mit der das „Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz '88“ nachträglich „angereichert“ werden soll (ein Beleg mehr dafür, für wie wenig entlastungswirksam die Novelle des Bundesjustizministers auch von den Justizverwaltungen erachtet wird!); darin sollen neben der Erhöhung der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG auf 6000 DM eine Erhöhung der Berufungssumme auf 1500 DM und der Beschwerdesumme nach § 567 Abs. 2 ZPO auf 200 DM enthalten sein.

Der Deutsche Richterbund hat die Untauglichkeit einer Verschiebung der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG immer wieder herausgestellt (vgl. zuletzt DRiZ 1987, 325 ff.). Die Bundesvertreerversammlung des DRB, die Anfang Mai in Münster getagt hat, hat diese Position einmütig bekräftigt. Nicht Streitwertgrenzenerhöhung, sondern spürbare Vermehrung von Richterstellen ist rechtspolitisch das Gebot der Stunde. Die Belastungszahlen der zurückliegenden Jahre sprechen insoweit eine deutliche Sprache: Der Zuwachs der Eingänge bei den Amtsgerichten (ohne FGG und Familiensachen) belief sich von 1984 bis 1986 auf 8,5 Prozent (von 1217077 auf 1320442), bei den Landgerichten stieg die Zahl der erstinstanzlichen Prozesse in dieser Zeit um 9,2 Prozent (von 331089 auf 361651), die der Berufungsverfahren sogar um knapp 12 Prozent (von 82391 auf 92154) — wohl gemerkt: in einem Zeitraum von nur 24 Monaten!

Was ist zu tun? Ständiges Klagen über die wachsende Prozeßflut hilft, wie

die Erfahrung des letzten Jahrzehnts lehrt, nicht weiter. So lange die Justiz dieser Entwicklung zum Trotz in im wesentlichen noch akzeptablen Zeiträumen erledigt, was ihr zur Entscheidung angetragen wird, wird sich kein Gesetzgeber veranlaßt sehen, ihre Proteste ernst zu nehmen. Punktuelle Stellenvermehrungen sind allenfalls geeignet (gar dazu bestimmt?!), über diesen Sachverhalt hinwegzutäuschen. Der oft beklagte Verlust an Rechtsprechungsqualität vermag eine an der Effektivität der Dienstleistung Rechtsgewährung orientierte Justizverwaltung nicht zu beeindrucken: Wichtig ist primär, daß entschieden wird und damit daß mindestens eine formale Rechtsbefriedigung stattfindet. Und sind nicht in Wahrheit auch tatsächlich die allermeisten Entscheidungen „im Ergebnis“ richtig oder jedenfalls vertretbar? Was kommt es da noch auf die Begründung an!

Das alles will sagen: Abhilfe schaffen, Erledigungsdruck wegnehmen und Raum gewinnen für überlegt-überlegene Rechtsanwendung verlangt auch einen grundlegenden Wandel des Bewußtseins von richterlicher Arbeit (was naturgemäß eine vertiefte Besinnung auf Sinn und Zweck der richterlichen Unabhängigkeit einschließt). Welcher „Vorgesetzte“ kann denn, um ein Zitat

des DRB-Vorsitzenden Dr. Pelz von der jüngsten Sitzung der Bundesvertreerversammlung aufzunehmen, die Richter und Staatsanwälte anhalten, (noch) schneller und flüchtiger zu arbeiten?

Die Belastungsdebatte beschränkt sich bekanntlich nicht auf einzelne Bereiche der Justiz; gerade auch die Strafgerichtsbarkeit gerät zunehmend in die Schlagzeilen der Presse: Die Diskussion um den strafprozessualen „Deal“ wird lauter und heftiger — zu Lasten des Ansehens der Rechtspflege, denn es entsteht der Eindruck, als reiche die Justiz zune-

hend die Hand zu gelegentlichem „Handel mit der Gerechtigkeit“. Deutlicher noch als im alltäglichen Zivilprozeß stehen hier Ansehen und Integrität des Rechtsstaats auf dem Prüfstein — kein Wunder, daß es in der letzten Sitzung des Bundesvorstands des DRB hierüber zu einer äußerst engagierten Debatte kam, die dann in letzter Konsequenz ihre Zuspitzung in der Frage fand: Müsse (äußerstenfalls) nicht die Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs, wenn dieser bei aller Anstrengung unter strikter Beachtung der geltenden prozessualen Regeln nicht durchsetzbar ist, zurückstehen und die politische und gesetzgeberische Verantwortung hierfür deutlich gemacht werden, als daß die Justiz sich dem Anschein aussetzt, sich korrumpieren zu lassen?

Der Diskussion über den „Deal“ kann und will sich der Deutsche Richterbund nicht entziehen; der Vorstand machte sich insoweit die von der StPO-Kommission formulierte Grundposition (vgl. DRiZ 1987, 244) zu eigen.

Ein letztes, aber nicht das Unwichtigste: Erstmals in der Verbandsgeschichte wurde in Münster mit der Kollegin Dr. Meo-Michaela Hahne, Jg. 1941, (OLG Karlsruhe) eine Frau in das Präsidium des Deutschen Richterbundes gewählt. Frau Hahne folgt dem nach über zehnjähriger Zugehörigkeit auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Kollegen Dr. Robert Herr. Auch ein Aufbruch zu neuen Ufern ... Peter Marqua, Bonn

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit — Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 714477.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,—
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33

effektiver Jahreszins nur 9,5%

Billiges

GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung

Zinssatz 6,5% pro Jahr fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszinsatz 7%

bei einer Laufzeit von 12 Jahren

MASEL BANK

— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit mehr als 20 Jahren ausschließlich im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.